

Nachricht aus Versicherungen & Finanzen vom 4.4.2016

## OGH zu Behandlungsfehler und Mitverschulden des Patienten

**Ein Lkw-Lenker verursachte einen Verkehrsunfall. Er wurde schwer verletzt. Dem Notarzt unterlief ein Behandlungsfehler, der Lkw-Lenker starb. Die gesetzliche Unfallversicherung verlangte vom Arzt den Ersatz der an die Hinterbliebenen geleisteten Zahlungen. Der Arzt wandte ein, dass sich diese ein Mitverschulden des Lenkers anrechnen lassen müssten. Erst ein gravierendes Eigenverschulden hätte diesen in die äußerst komplizierte Behandlungssituation gebracht, im Zuge derer er das Fehlverhalten gesetzt habe. Der OGH hielt fest: Ein Eigenverschulden des Patienten an seiner Behandlungsbedürftigkeit könne die Ansprüche des Patienten gegen den ihn nicht lege artis behandelnden Arzt nicht mindern. Auch für Ansprüche der Hinterbliebenen auf Unterhaltsentgang und Bestattungskosten verbiete sich daher die Annahme eines Mitverschuldens des Patienten wegen schuldhafter Herbeiführung seines behandlungsbedürftigen Zustands.**

Der Oberste Gerichtshof (<http://www.ogh.gv.at/>) (OGH) befassete sich mit einem Fall, in dem es um einen Verkehrsunfall, den Tod des Verletzten wegen eines Behandlungsfehlers des Notarztes und die Frage ging, ob die Tatsache, dass das Opfer den Unfall selbst verursacht hatte, als Mitschuld zu werten sei.

Der Sachverhalt laut OGH: Ein Lkw-Lenker verursachte einen Verkehrsunfall und wurde schwer verletzt. Bei der anschließenden notärztlichen Versorgung unterlief dem Arzt ein Behandlungsfehler, wodurch das Unfallopfer verstarb.

Der gesetzliche Unfallversicherungs-Träger verlangte vom Arzt den Ersatz der Zahlungen, die er an die Hinterbliebenen geleistet hatte: für deren Unterhaltsentgang und die Bestattungskosten in (unstrittiger) Höhe des Deckungsfonds.

Weiteres beehrte Unfallversicherungs-Träger die Feststellung der Haftung des Arztes für sämtliche künftige Pflichtaufwendungen, die er aufgrund des Todes des Unfallopfers dessen Hinterbliebenen in Hinkunft zu erbringen haben werde, soweit hierfür ein in sachlicher und zeitlicher Hinsicht kongruenter Deckungsfonds gegeben sei.

### Arzt argumentierte mit Mitverschulden

Der Arzt wandte laut OGH ein, dass sich die Hinterbliebenen ein Mitverschulden des Unfalllenkers anrechnen lassen müssten.

Erst ein gravierendes Eigenverschulden hätte den Lkw-Lenker in die äußerst komplizierte Behandlungssituation gebracht, im Zuge derer er, der Arzt, das Fehlverhalten gesetzt habe. Jedenfalls sei ein der Sphäre des Versicherten zuzurechnender Zufall anspruchsmindernd zu veranschlagen.

### Zurechnungszusammenhang

Das Erstgericht hielt laut OGH fest, dass aufgrund des Zurechnungszusammenhangs nicht nur den Arzt, sondern auch das Unfallopfer eine Haftung treffe, weil dieser den eingetretenen Schaden primär verursacht habe.

Ohne den grob fahrlässig verursachten Verkehrsunfall wäre die weitere Fehlbehandlung unterblieben. Unter Berücksichtigung der jeweiligen vorwerfbaren Verhaltensweisen sei eine Haftungsteilung von eins zu eins im Sinn des § 1304 ABGB (<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12019045/NOR12019045.html>) angemessen.

Die Hinterbliebenen müssten sich bei ihren gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung geltend gemachten und von dieser beglichenen Ansprüchen nach § 1327 ABGB (<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12019071/NOR12019071.html>) das Mitverschulden des Verstorbenen anrechnen lassen.

### Gänzliche Klagsstattgabe

Das Berufungsgericht änderte laut OGH das Urteil im Sinne einer gänzlichen Klagsstattgabe ab und hielt zunächst fest: Es entspreche ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre, dass das Mitverschulden des Getöteten den nach § 1327 ABGB Anspruchsberechtigten zuzurechnen sei und ihren Anspruch mindere.

Den Patienten, der durch einen Behandlungsfehler zu Schaden komme, treffe die Obliegenheit, an den Heilungsbemühungen des Arztes mitzuwirken. Er habe alles ihm Zumutbare zu tun, um nach Eintritt eines behandlungsbedingten Schadensfalls den Schaden zu vermindern. Verstoße er gegen diese Obliegenheit, so treffe ihn ein Mitverschulden.

Ein – wie im vorliegenden Fall – mit der Herbeiführung des behandlungsbedürftigen Zustands begründetes Eigenverschulden des Versicherten sei aber nicht zu berücksichtigen. Der Schädiger, hier der Arzt, habe nämlich gerade die Pflicht, den Schadenseintritt zu verhindern beziehungsweise den Schaden zu beseitigen.

### Fall ging zum OGH

Der Fall ging zum OGH. Dieser hielt zunächst grundsätzlich fest: Erfolge aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssten nicht nur alle Kosten, sondern auch den Hinterbliebenen, für deren Unterhalt der Getötete nach dem Gesetze zu sorgen hatte, das, was ihnen dadurch entgangen sei, ersetzt werden (§ 1327 ABGB).

Die Hinterbliebenen müssten bei ihrer Anspruchserhebung nach § 1327 ABGB ein Mitverschulden des Getöteten anrechnen lassen.

Das Mitverschulden im Sinn des § 1304 ABGB setze kein Verschulden im technischen Sinn voraus. Auch Rechtswidrigkeit des Verhaltens sei nicht erforderlich. Es genüge vielmehr eine Sorglosigkeit gegenüber den eigenen Gütern, worunter auch die Gesundheit falle.

### Mitwirkungsobliegenheit

Den geschädigten Patienten treffe die Obliegenheit, an den Heilungsbemühungen seines Arztes mitzuwirken, und er sei daher auch zur Schadensbegrenzung verpflichtet; ein allfälliges Fehlverhalten müsse unter Anwendung des § 1304 ABGB entsprechend berücksichtigt werden. Das alles ergebe sich schon aus allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen.

Auch Hinterbliebenenansprüche wegen Schockschäden und das Trauerschmerzengeld unterlägen nach der Rechtsprechung im Falle eines Mitverschuldens des Getöteten einer Kürzung.

### Vereinzelte gebliebene Rechtsansicht

Der Arzt führte für seinen Rechtsstandpunkt die OGH-Entscheidung 4 Ob 36/10p ([https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT\\_20100511\\_OGH0002\\_0040OB00036\\_10P0000\\_000/JJT\\_20100511\\_OGH0002\\_0040OB00036\\_10P0000\\_000.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20100511_OGH0002_0040OB00036_10P0000_000/JJT_20100511_OGH0002_0040OB00036_10P0000_000.html)) vom 11. Mai 2010 ins Treffen: Nach dieser Entscheidung sei das als Mitverschulden zu berücksichtigende Eigenverschulden des Patienten nicht darin gelegen, dass er an den Heilungsbemühungen des Arztes bzw. der Krankenanstalt nicht ausreichend mitgewirkt hatte, sondern darin, dass er einen Ofen im Haus unsachgemäß installiert und dadurch seine tödliche Rauchgasvergiftung herbeigeführt hatte.

Soweit damit in dieser Entscheidung erstmals die schuldhaft (sorglose) Herbeiführung eines behandlungsbedürftigen Zustands durch den Patienten als Mitverschulden in Bezug auf den Haftungsanspruch der Hinterbliebenen gegenüber dem Arzt oder Krankenhausträger wegen fehlerhafter Behandlung oder Aufklärung angesehen wurde, wird diese bislang vereinzelt gebliebene und in der Literatur weit überwiegend abgelehnte Rechtsansicht vom erkennenden Senat jedoch nicht geteilt, so der OGH.

#### **Kein Mitverschulden**

So werde etwa in einer Anmerkung zur Entscheidung 4 Ob 36/10p ([https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT\\_20100511\\_OGH0002\\_0040OB00036\\_10P0000\\_000/JJT\\_20100511\\_OGH0002\\_0040OB00036\\_10P0000\\_000.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20100511_OGH0002_0040OB00036_10P0000_000/JJT_20100511_OGH0002_0040OB00036_10P0000_000.html)) überzeugend ausgeführt, dass im Arzthaftungsrecht das haftungsbegründende Verschulden des Arztes im Behandlungsfehler oder der unzureichenden Aufklärung über eine Komplikation liege.

Daher könnten nur solche Umstände ein allfälliges Mitverschulden des Patienten begründen, die dazu führten, dass der durch den Behandlungs- oder Aufklärungsfehler verursachte Schaden vergrößert (weitere Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands des Patienten) oder eine Verringerung des Schadens (Besserung des gesundheitlichen Zustands des Patienten) vereitelt werde.

Die Behandlungsbedürftigkeit des Patienten sei entweder schicksalhaft bedingt, auf das Verschulden eines Dritten oder auf die eigene Sorglosigkeit des Patienten zurückzuführen. Im Verhältnis zum Arzt entspringe sie dem Eigenrisiko des Patienten, wofür der Arzt, der nur eine Behandlung lege artis und keinen Behandlungserfolg schulde, nicht einzustehen habe.

Daher könne ein Eigenverschulden des Patienten an seiner Behandlungsbedürftigkeit die Ansprüche des Patienten gegen den Arzt wegen eines Behandlungsfehlers nicht mindern und es verbiete sich somit die Annahme eines Mitverschuldens des Patienten wegen schuldhafter Herbeiführung seines behandlungsbedürftigen Zustands.

#### **Verschulden nicht entgegenzuhalten**

In Literatur und Lehre wird laut OGH unter anderem mehrfach darauf hingewiesen, dass der Arzt, dem ein Behandlungsfehler unterlaufe, dem Patienten nicht dessen Verschulden bei der Herbeiführung der zu behandelnden Verletzung entgegengehalten könne.

Die Ersatzpflicht des Schädigers werde dann nicht gemindert, wenn den Geschädigten zwar der Vorwurf einer Sorglosigkeit treffe, der Schädiger aber gerade die Pflicht hatte, den Schadenseintritt zu verhindern oder den schon eingetretenen Schaden wieder zu beseitigen.

#### **Geschäftsführer ohne Auftrag**

Der Arzt stütze sich laut OGH in seiner Revision erstmals darauf, dass er die Notfallsbehandlung des Patienten als Geschäftsführer ohne Auftrag im Sinne des § 1035 ABGB (<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12018764/NOR12018764.html>) verrichtet habe:

Das seine Behandlung behindernde Defizit, nämlich dass der Patient aufgrund seiner Bewusstlosigkeit nicht mehr auf den Behandlungsvorgang einwirken könne, sei aber dessen Rechtssphäre zuzuordnen. Dem ausgebliebenen Behandlungserfolg lägen daher zu berücksichtigende summierte Einwirkungen zugrunde.

Damit spreche er, so der OGH, die Frage der Kausalität des vom Verstorbenen verursachten Verkehrsunfalls an den eingetretenen Schäden an. Für die Frage, ob die Sorglosigkeit des Verstorbenen ein Mitverschulden am ausgebliebenen Behandlungserfolg treffe, sei damit für den Arzt aber nichts zu gewinnen.

#### **OGH bestätigte Berufungsgericht**

Der OGH hielt in seinem Erkenntnis fest: Ein Eigenverschulden des Patienten an seiner Behandlungsbedürftigkeit könne die Ansprüche des Patienten gegen den ihn nicht lege artis behandelnden Arzt nicht mindern.

Auch für die hier in Rede stehenden Ansprüche der Hinterbliebenen auf Unterhaltsentgang und Bestattungskosten verbiete sich daher die Annahme eines Mitverschuldens des Patienten wegen schuldhafter Herbeiführung seines behandlungsbedürftigen Zustands.

#### **Die Entscheidung im Volltext**

Die Entscheidung 9Ob76/15i ([https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT\\_20160225\\_OGH0002\\_0090OB00076\\_15I0000\\_000/JJT\\_20160225\\_OGH0002\\_0090OB00076\\_15I0000\\_000.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJT_20160225_OGH0002_0090OB00076_15I0000_000/JJT_20160225_OGH0002_0090OB00076_15I0000_000.html)) vom 25. Februar 2016 steht im Rechtsinformationssystem des Bundes im Volltext zur Verfügung.

Isolde Seidl ([i.seidl@versicherungsjournal.at](mailto:i.seidl@versicherungsjournal.at))

Das VersicherungsJournal ist urheberrechtlich geschützt. Das bedeutet für Sie als LeserIn bzw. Leser: Die Inhalte sind ausschließlich zu Ihrer persönlichen Information bestimmt. Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie bitte unsere ausdrückliche Genehmigung einholen. Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.

**Kurz-URL:** <http://vjournal.at/-16435>